

VOM KIRCHENBUND ZUR BUNDESKIRCHE

Die Bedeutung der Leuenberger Konkordie für die evangelischen Kirchen in der DDR

Als die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa 1972 fertiggestellt war, befanden sich die evangelischen Kirchen in der DDR bereits inmitten weitreichender Überlegungen für ihre zukünftige Gemeinschaft. Sie hatten sich 1968/69 aus dem ursprünglich gesamtdeutschen Verband der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wie auch der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) institutionell herausgelöst. Diese Lösung geschah unter dem Einfluß der politischen Entwicklung in den beiden deutschen Staaten. Sie hatte jedoch darin keineswegs ihre alleinige Ursache. Vor allem in den Gemeinden und unter den kirchlichen Mitarbeitern verband sich für viele damit die Hoffnung auf eine evangelische Kirche in der DDR, die die Erfahrungen einer zu Ende gehenden Volkskirche aufarbeiten und sich zugleich entschlossen den Aufgaben einer Kirche unter den Bedingungen einer sozialistischen Gesellschaft zuwenden würde.

Zu der erhofften Gesamtkirche ist es jedoch nicht gekommen, am Ende der sechziger Jahre nicht und bis heute auch nicht. Nach wie vor gibt es in der DDR die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche (VELKD) und die Evangelische Kirche der Union (EKU) und dazu den Bund der evangelischen Kirchen. Er ist 1969 gemeinsam von den lutherischen und unierten Landeskirchen gegründet worden, um einen Ersatz für die im DDR-Bereich nicht mehr funktionsfähige EKD zu schaffen. Dabei lag es seinerzeit nicht in der Absicht der Gründerkirchen, mit dem Kirchenbund die Kirche zu schaffen, die viele erwarteten. Es dürfte kaum Zufall sein, daß im deutlichen Unterschied etwa zur EKD darauf verzichtet worden ist, diesen Bund als „Kirche“ zu bezeichnen. Daß dafür seinerzeit weniger ein ekklesiologisch sensibilisiertes Problembewußtsein als vielmehr das neu erstarkte Selbstbewußtsein der Landeskirchen den Ausschlag gegeben hat, wird sich kaum bestreiten lassen.

Den Landeskirchen kommt innerhalb des Kirchenbundes auch nach seiner Ordnung (Verfassung) in der Tat eine entscheidende Rolle zu. Die Ordnung macht jedoch auch deutlich, daß sie mit ihm mehr als ein beliebig benutzbares Arbeitsinstrument oder als eine nach Gutdünken zu

handhabende Interessenvertretung gewollt haben. Obwohl sie ihren rechtlichen Bestand nicht aufgegeben haben¹, haben sich die Landeskirchen mit ihrem Zusammenschluß zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zugleich selber in ihn hineingegeben; sie sind dadurch „Gliedkirchen“ geworden². Sie bekennen sich zu einer ihnen „vorgegebenen Gemeinschaft“³. Auch wenn er ein Zusammenschluß von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbstständigen Gliedkirchen ist, wird der Bund durchaus als eigenes ekklesiales Subjekt verstanden: Er „strebt an, in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus zusammenzuwachsen“⁴. Die Frage nach seinem ekklesiologischen Verständnis ist damit allenfalls gestellt, aber nicht beantwortet. In den Diskussionen der vergangenen Jahre ist das immer wieder deutlich geworden. Ebenso deutlich war aber auch: Der Bund ist ein Zusammenschluß von Kirchen, die ihn nicht als Abschluß, sondern als Etappe auf dem Wege zu einer verbindlicheren Gemeinschaft begründet haben. Diese Zielangabe haben sie gleich in seiner Ordnung zu Protokoll gegeben. Daher hat sich allerdings auch die Frage nach dem Verständnis dieser Gemeinschaft, nach ihrem weiteren Weg, ihren Aufgaben und ihrer Struktur nahezu zwangsläufig immer wieder zu Wort gemeldet.

1. Kirchengemeinschaft durch Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung

Anders als der Kirchenbund sind VELKD und EKU seinerzeit nicht neu konstituiert, sondern im Bereich der DDR rechtlich und organisatorisch verselbständigt worden. Übereinstimmend haben die drei Zusammenschlüsse schon ziemlich bald betont, daß sie nicht beziehungslos nebeneinander her oder in Konkurrenz und Alleinvertretungsanspruch gar gegeneinander arbeiten wollten. Vielmehr wollten sie stärker aufeinander zugehen und sich selber dabei nicht als endgültig oder unüberholbar ansehen. Das erste Signal kam noch 1969 von der VELKD, indem ihre Generalsynode erklärte, daß sie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR „nicht als eine ein für allemal gültige Form des kirchlichen Zusammenschlusses verstehen“ kann. Sie strebe statt dessen „eine Kirchengemeinschaft aller evangelischen Kirchen in der DDR“ an. In den vorfindlichen kirchlichen Zusammenschlüssen sah sie jedoch „kein Modell, das dieser Intention gerecht werden könnte“. Denn der Generalsynode ging es um eine Kirchengemeinschaft, „die über den bisher unter den Kirchen in der DDR erzielten Grad der Gemeinschaft hinausgeht“. Eine solche Kirchengemeinschaft war für sie „nur bei Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung

möglich“. Durch „verbindliche Lehrgespräche“ mit der Evangelischen Kirche der Union wollte die Generalsynode prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.⁵

Ein entsprechender Vorschlag wurde noch im gleichen Jahr von der EKU angenommen. Beide Zusammenschlüsse bildeten eine Lehrgesprächskommission. Schwerpunkt ihrer Arbeit wurde die von der VELKD vorschlagsweise formulierte Frage „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“⁶ Die Rechtfertigung war damit als der zentrale Inhalt der Gespräche vorausgesetzt, ihre Ausrichtung „auf die gegenwärtige Situation der Verkündigung“⁷ ausdrücklich aufgegeben worden. Von der Lehrgesprächskommission wurde erwartet, daß sie die Relevanz der Rechtfertigungsbotschaft für Zeugnis und Dienst der Kirche im Bezugshorizont einer sozialistischen Gesellschaft verdeutlicht.

Ungewöhnlich war an dieser Aufgabe, daß sie von vornherein einer darüber hinausgehenden Zielstellung zugeordnet war. Sie sollte Kirchengemeinschaft herbeiführen; oder präziser: in gemeinsamer theologischer Arbeit sollte geprüft werden, ob im Verständnis des Evangeliums als dem Evangelium der Rechtfertigung ein ausreichendes Maß an Gemeinsamkeit besteht, das den beteiligten Kirchen die Feststellung erlaubt, daß sie sich miteinander in Kirchengemeinschaft befinden. Es waren also nicht Lehrgespräche in dem Sinn, daß sie allein um der Lehre willen geführt wurden. Es war nicht daran gedacht, einen vermeintlichen feststehenden Lehrbestand mit einem anderen zu vergleichen oder so etwas wie ein vereinigt lutherisch-reformiertes Lehrsystem zu schaffen. Die Gespräche sollten vielmehr theologische Hilfen für das Reden und Handeln der Kirche unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen bereitstellen. Würde dabei eine Übereinkunft in den Grundlagen der Verkündigung erreicht, so wären damit – dies war die Auffassung der Kommission wie auch ihrer Auftraggeber – zugleich die notwendigen theologischen Voraussetzungen für die angestrebte Kirchengemeinschaft erfüllt.

Die Lehrgesprächskommission hat das ihr auftragene Thema unter mehreren Aspekten entfaltet. Sie hat bis zum Abschluß ihrer Arbeit Ende 1974 dazu sogenannte Werkstattberichte vorgelegt, in denen nach Vorüberlegungen über das Verhältnis von Verkündigung, Lehre, Bekenntnis und Kirchengemeinschaft der Bezug der Rechtfertigung zur heutigen Rede von Gott, zu Kirche und Gesellschaft, zu Glaube und Bewußtsein sowie zu den Vorstellungen von Zukunft hergestellt wird. Die Werkstattberichte waren eigentlich als Mitteilungen aus der laufenden Arbeit gedacht. Sie sollten Rechenschaft über den Gesprächsstand und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Nach dem ursprünglichen Plan der Kommission sollten die Werkstattberichte unter Berücksichtigung der eingegangenen Meinungs-

äußerungen noch einmal überarbeitet werden, um dann als Material für eine „Basiserklärung“ zu dienen. Diese sollte die theologische Grundlage der angestrebten Kirchengemeinschaft darstellen und den Synoden zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Inzwischen hatten jedoch die Vorarbeiten zur Leuenburger Konkordie begonnen. Die Lehrgesprächskommission wurde durch ihre Auftraggeber, die Leitungsgremien von EKU und VELKD, in diese Arbeit einbezogen. Sie hat für die Gliedkirchen die Stellungnahme zu dem auf europäischer Ebene entstandenen Bericht über „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“ vorbereitet. Sie hat auch die Stellungnahme zu dem Konkordienentwurf erarbeitet, die als gemeinsame Erklärung von den Synoden der acht Landeskirchen beschlossen wurde. In den Bemühungen um eine Kirchengemeinschaft der reformatorischen Kirchen zeichnete sich mit der Leuenburger Konkordie eine Lösung ab, die dem eigenen Ansatz des Lehrgespräches in der DDR im Blick auf die zu erreichende Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung verblüffend nahekam. Die Kommission sah deshalb davon ab, ihren ursprünglichen Gedanken einer Basiserklärung weiter zu verfolgen. Die Konkordie erschien ihr als vorerst ausreichende Verwirklichung dieser Idee.

Wie ist das zu verstehen? Schon der Generalsynode der VELKD ging es in ihrer Entschließung von 1969 ausdrücklich um eine „Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung“ als der für die Herstellung von Kirchengemeinschaft erforderlichen Voraussetzung. Die Bekenntnisproblematik wird in diesem Zusammenhang bemerkenswerterweise gar nicht erwähnt. Die VELKD hat damit eine neue und im Grunde traditionskritische Position bezogen. Noch bis in die späten fünfziger Jahre hinein war – zumindest von deutscher lutherischer Theologie und Kirche – an Kirchengemeinschaft ohne vorausgehendes gemeinsames Bekenntnis nicht zu denken.⁸ Kirchengemeinschaft ist bis dahin durchgängig als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verstanden worden, die aufgrund eines Lehrkonsens hergestellt wird. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu gewähren bedeutet, den anderen Partner als Kirche Jesu Christi anzuerkennen. Ekklesiologisch wurde Kirchengemeinschaft dadurch mit Kircheneinheit nahezu identisch. Denn wenn auf der Grundlage eines Lehrkonsens Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt wird, kann die Qualität des Kircheseins nicht mehr überboten werden.

Die Leuenberger Konkordie ist dieser Auffassung ebensowenig gefolgt, wie VELKD und EKU in der DDR dies in ihren theologischen Gesprächen getan haben. Sie hat eine Form von Kirchengemeinschaft zum Ziel, bei der die beteiligten Kirchen aufgrund eines in einer Lehrübereinkunft formulierten gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums festgestellt haben, daß die in ihren Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen

den gegenwärtigen Stand der Lehre dieser Kirchen nicht mehr betreffen. Sie gewähren sich aufgrund eben dieser Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Sie bleiben dabei an ihre jeweiligen Bekenntnisse gebunden. Sie bekunden zugleich die Absicht, Kirchengemeinschaft nicht nur durch Praktizierung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, sondern auch durch die Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu verwirklichen.

Nach dem Urteil der Fachleute ist dieses Modell von Kirchengemeinschaft in der Ökumene bisher ohne Beispiel. Die Grundlage dafür sieht die Leuenberger Konkordie in Artikel VII der Confessio Augustana. Sie übernimmt die dort genannten Kriterien über die Einheit der Kirche.⁹ Die Konkordie setzt sie jedoch bewußt nicht für die Einheit, sondern für die Gemeinschaft unterschiedlicher Kirchen ein. Gerade indem sie diese den Einheitskriterien unterwirft, bringt sie zum Ausdruck, daß die Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen nicht mit der Einheit der universalen Kirche Christi gleichzusetzen ist, ihr aber gleichwohl zugeordnet ist und ihr zu dienen hat.

Was bedeutet diese Unterscheidung? Mir scheint, daß es der Konkordie dadurch gelingt, bei der Kirche in ihren empirischen Erscheinungsformen als konfessionell geprägte Partikularkirchen anzusetzen. Ihrer Bekenntnisbestimmtheit wird ausdrücklich Rechnung getragen.¹⁰ Auch die Bedeutung impliziter Konfessionalität, wie sie in Frömmigkeit, Gottesdienstgestaltung und kirchlichen Ordnungen zum Ausdruck kommt, sowie die Relevanz nichtdogmatischer Faktoren finden Berücksichtigung.¹¹ Insofern unterscheidet sich die Konkordie zugleich von Artikel VII des Augsburger Bekenntnisses, der stärker auf die „ecclesia universalis“ abhebt, das eigentlich konfessionelle Moment dagegen noch nicht berücksichtigt und aufgrund der historischen Differenz auch noch gar nicht berücksichtigen konnte, weil es als Strukturelement kirchlichen Lebensvollzuges erst als Folgewirkung der Confessio Augustana in Erscheinung trat.

Ebensowenig macht sich die Konkordie freilich die traditionelle lutherische Auffassung zu eigen, daß Kircheneinheit Bekenntniseinheit voraussetzt und deshalb ein neues, gemeinsames Bekenntnis erfordert. Der Konkordie geht es sehr wohl um Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Aber sie ist für sie nicht der Ausdruck kirchlicher Einheit, sondern die Ausprägung einer Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen. Die Unterscheidung zwischen Kircheneinheit und Kirchengemeinschaft führt zu einem weiteren Ergebnis: Die Bedeutung der Bekenntnisse, die diese für das Selbstverständnis der Kirchen jeweils haben, wird respektiert. Die Konkordie kann darauf verzichten, selber als ein neues Bekenntnis zu gelten. Sie läßt auch „die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen

bestehen“.¹² Die Konkordie will ja Kirchengemeinschaft und Kircheneinheit begründen. Sie unterwirft sich dabei jedoch dem unbestechlichsten aller denkbaren Maßstäbe: dem Evangelium von Jesus Christus. Nach CA VII begründet dies nicht nur die Einheit der Kirche, sondern das Evangelium konstituiert Kirche überhaupt. Mit anderen Worten: Was zur Einheit der Kirche notwendig ist, ist identisch mit dem, was Kirche zur Kirche macht. Kann im Verständnis dieses Evangeliums und der ihm entsprechenden Verwaltung der Sakramente Übereinstimmung festgestellt werden, so sind nach der Leuenberger Konkordie auch für eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ausreichende Voraussetzungen gegeben, um im Sinne der Augustana sagen zu können: „satis est“.

Gerade weil die Konkordie CA VII als für sich verbindlich anerkennt, gewinnt sie daraus die Überzeugung, daß Kirchengemeinschaft notwendigerweise nicht durch ein neues Bekenntnis, sondern durch ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums begründet wird. Deshalb kann die Konkordie mit guten Gründen selber unterhalb der Bekenntnisschwelle bleiben. Sie rechnet damit, daß die beteiligten Kirchen nach wie vor den für sie geltenden Bekenntnissen verpflichtet bleiben und der Bekenntnisstand dadurch weiterhin verschieden ist. Aufgrund des gemeinsam beschriebenen Evangeliumsverständnisses ist dies jedoch für Kirchengemeinschaft kein Hinderungsgrund mehr. Bekenntnisunterschiede verlieren ihre kirchentrennende Bedeutung. Das ist neu. Neu ist auch, daß die früher ausgesprochenen Verwerfungen den gegenwärtigen Stand der Lehre der konkordierenden Kirchen nicht mehr betreffen. Und neu ist schließlich, daß die Konkordie „eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung“ darstellt, die „Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht“.¹³ Diese Übereinstimmung ist nicht nur für die Erklärung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft maßgebend; sie soll für die gemeinsame Ausrichtung von Zeugnis und Dienst, die nach dem Verständnis der Konkordie Bestandteile der Kirchengemeinschaft ist, eine Art Leitlinie oder Führungsgröße sein.¹⁴

Damit sind natürlich Aussagen gemacht, die in ihrem Charakter zumindest bekenntnisrelevant sind. Sie berühren nicht die Bekenntnisse selber, wohl aber unser Verständnis von ihnen. Die Frage nach dem Verhältnis von Bekenntnis und Konkordie ist darum zu Recht immer wieder erörtert worden. Gerade weil die Konkordie betont bekenntnisneutral sein wollte und deshalb von dem in den Kirchen gegebenen Bekenntnisverständnis ausging, hat sie selber zu dieser Diskussion Anlaß gegeben. Was dieser Umstand bedeutet gerade auch als Anfrage an unser Verhältnis zu den Bekenntnissen der Reformation, hat weiterführende Überlegungen erforderlich gemacht. Sie haben auch für die evangelischen Kirchen in der DDR eine

nicht unerhebliche Rolle gespielt. Mehr als der Hinweis darauf ist an dieser Stelle nicht möglich.¹⁵ Im Endergebnis ist die Konkordie durchaus darin bestätigt worden, daß sie das bis dahin als lutherisch geltende Verständnis von Kirchengemeinschaft in gewisser Weise korrigiert hat.

Dies gilt vor allem für die Übereinkunft im Fundamentalen, die an die Stelle eines Maximalkonsens in der Lehre getreten ist. Und es gilt für ein Verständnis von Kirchengemeinschaft, das sich nicht in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erschöpft, sondern die Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst mit einbezieht. Struktur- und Organisationsfragen für irrelevant zu erklären, ist dann nicht mehr so einfach, wenn sie der Prüfung durch den missionarischen Auftrag der Kirche standhalten müssen. Auch der Faktizität gelebter Gemeinschaft kann besser Rechnung getragen werden. Sie entwickelt sich ja nicht erst aufgrund oder nur nach dem Maß vorher getroffener Lehrvereinbarungen. Für gelehrte und gelebte Gemeinschaft gibt es kein Entweder-Oder und auch kein Früher oder Später. Wie sehr sie ineinandergreifen, voneinander abhängen und darum auch aufeinander bezogen sein müssen, weiß man inzwischen aus nahezu allen interkonnessionellen Dialogen. Bei den Gesprächen, an denen der Lutherische Weltbund beteiligt gewesen ist, ist das besonders deutlich geworden.

2. Verständigung über die Frage der Zielvorstellung

Je mehr die Konturen der künftigen Konkordie erkennbar wurden, um so deutlicher wurde den evangelischen Kirchen in der DDR, daß damit eigentlich die Voraussetzungen für die von ihnen angestrebte verbindliche Gemeinschaft geschaffen waren. Um so unausweichlicher kam auf sie jetzt aber auch die Frage zu, welche Form von Kirchengemeinschaft das Ziel ihrer Bemühungen sein sollte, die sie 1969 begonnen hatten.

Die Überlegungen dazu setzten merkwürdigerweise erst relativ spät ein. Die erwähnte Entschließung der VELKD-Generalsynode hatte sich zu den Voraussetzungen einer Kirchengemeinschaft zwar beinahe programmatisch geäußert, das Ziel selber jedoch kaum definiert. Diese Zurückhaltung ist zunächst gar nicht als Manko empfunden worden. Die Bedeutsamkeit der Synodalerklärung von 1969 liegt vermutlich gerade darin, daß die VELK damit einen für alle gangbaren Weg eröffnet hat, ohne die weitere Entwicklung von vornherein festzuschreiben. Die von ihr vorgeschlagene Kirchengemeinschaft schien für sich einleuchtend genug zu sein, um mit den angeregten Lehrgesprächen daraufhin die nächsten Schritte wagen zu können.

Wie aber würde sich diese Zielangabe zu der Kirchengemeinschaft verhalten, die mit der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa hergestellt

werden sollte? Diese Frage war je länger, je mehr unabweisbar geworden. Es war deutlich, daß sich die evangelischen Kirchen in der DDR dann mit den der Konkordie zustimmenden lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa in gegenseitiger Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft befinden. Sie besteht ebenso auch zwischen den lutherischen und den unierten Kirchen und zwischen den lutherischen Kirchen und den reformierten Gemeinden in der DDR. Zwischen ihnen hatte es bis dahin zwar einseitige Einladungen, aber keine wechselseitigen Erklärungen zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und schon gar keine Interzelebration gegeben. In dieser Hinsicht ist ihr Verhältnis durch die Konkordie anders geworden, als es vorher bei der Gründung des Bundes war.

Diese Konsequenzen haben die Kirchen in der DDR von vornherein gesehen und bejaht. Sie haben damit für sich freilich zugleich die Frage verbunden, was es bedeutet, daß die von ihnen im Rahmen des Bundes bereits vor der Konkordie praktizierte Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst über das auf der europäischen Ebene mögliche Maß erheblich hinausgeht und damit möglicherweise auch in seiner ekklesialen Bedeutung mit der Kirchengemeinschaft nach dem Leuenberger Modell allein nicht zu begreifen ist. Wieder war es die Generalsynode der VELK, die noch 1972 die weitere Diskussion in der DDR über diese Frage voranbrachte. Sie unterstrich die Bedeutung der Leuenberger Konkordie auch für die evangelischen Kirchen in der DDR und stellte zugleich fest, daß sie seit der Gründung des Kirchenbundes in gemeinsamem Zeugnis und Dienst erfahrene Gemeinschaft inzwischen so dicht geworden ist, daß die Konkordie dafür nur partiell ein angemessener Ausdruck sein könne. Die weitere Entwicklung in der DDR würde an der Konkordie nicht vorbeigehen dürfen; sie würde aber auch nicht notwendigerweise mit ihr enden müssen, sondern bei ihr ansetzen können. Die Generalsynode war der Auffassung, daß mit der aufgrund der Leuenberger Konkordie erklärten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft „die Endphase kirchlicher Gemeinschaft in der DDR noch nicht erreicht ist. Sie hält es für wünschenswert, auf dem Wege einer durch Intensität und Konkretion geprägten größeren Gemeinschaft noch weiter voranzukommen.“¹⁶

Damit war ein nochmaliger Klärungsprozeß eingeleitet, an dem sich sowohl die VELK als auch die EKU und der Bund beteiligten. Am Ende zeichnete sich der Gedanke einer zur Kirche verdichteten Gemeinschaft ab. Mit dieser Zielbeschreibung war die Vorstellung verbunden, daß die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in der DDR an Intensität und Verbindlichkeit weiter zunehmen und sich dadurch allmählich über eine Kirchengemeinschaft hinaus zur Kirche hin entwickeln würde. Dementsprechend hat die Konferenz der Kirchenleitungen 1973 erklärt: „Was sich innerhalb des Bundes und zwischen den gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen

sen an praktizierter Gemeinschaft entwickelt hat, geht schon jetzt in seiner ekklesialen Bedeutung über das Leuenberger Modell erheblich hinaus. Das Ziel kann nur eine Gemeinschaft sein, die ihrem theologischen Verständnis nach als Kirche im vollen Sinne zu beschreiben ist, während sie sich in ihrer geschichtlichen Gestalt als Gemeinschaft gewachsener Kirchengebilde darstellen dürfte.“¹⁷

Mit dieser weitreichenden Feststellung war eine Entwicklung ins Auge gefaßt, die vom Kirchenbund zur Bundeskirche führen sollte. Welche Bedeutung würde dabei der Leuenberger Konkordie zufallen? Was könnte sie bewirken über die Begründung von Kirchengemeinschaft hinaus, die inzwischen auch von und für die Kirchen in der DDR erklärt worden war? Die Konkordie hält innerhalb der Verwirklichung der von ihr intendierten Kirchengemeinschaft ja auch die organisatorischen Folgerungen nicht nur für möglich, sondern unter Umständen auch für geboten. Sie denkt dabei an „rechtliche Zusammenschlüsse“, die sich „um des Sachzusammenhangs von Zeugnis und Ordnung willen“ nahelegen.¹⁸ Über die ekklesiale Qualität solcher Zusammenschlüsse äußert sich die Konkordie jedoch nicht und ebensowenig über den Stellenwert, den sie selber dadurch bekommen würde. Daß sie z. B. den Charakter eines Basisdokumentes erhalten könnte, wenn reformatorische Kirchen über die auf europäischer Ebene erklärte Kirchengemeinschaft hinaus ihre Gemeinschaft weiter verdichten wollen, wird von der Konkordie nicht ausdrücklich verneint, aber offenbar auch nicht erwartet.

Auch für die Kirchen in der DDR gingen die Überlegungen nicht in diese Richtung. Das hatte mehrere Gründe. Man wollte den Partnerkirchen in Europa gegenüber die Konkordie nicht überfordern. Man wollte sie auch deswegen nicht zum ekklesiologisch konstitutiven Dokument einer evangelischen Kirche in der DDR machen, weil das verbreitete Mißverständnis von der kirchengründenden Funktion des Bekenntnisses dadurch vermutlich neuen Auftrieb erhalten hätte. Und es wäre ein weiteres hinzugekommen: daß nämlich nun der Konkordie selber die Rolle eines Bekenntnisses zugewiesen werden sollte. Eine Verständigung über die Bedeutung des Bekenntnisstandes und der Bekenntnisbindung hat die Konkordie selbst ja nicht herbeigeführt. Sie würde jedoch unvermeidlich sein, wenn die Landeskirchen in der DDR sich gemeinsam als Kirche verstehen wollen.

Vor allen organisatorischen Konsequenzen bemühten sie sich deshalb um weitere theologische Klärungen. Es ging ihnen dabei auch jetzt nicht um einen Maximalkonsens in der Lehre, sondern um eine Übereinstimmung in den Fragen, die für die Tragfähigkeit ihrer Gemeinschaft klärungsbedürftig erschienen: das Kirchenverständnis, das Verhältnis von Amt und Ämtern, das Verhältnis von Zweireichelehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi. Damit wurden bewußt die Fragen aufgegriffen, von denen in Anbe-

tracht der damit verbundenen Kontroversen zu vermuten war, daß sie einer Intensivierung der Gemeinschaft am ehesten im Wege stehen könnten. Dabei konnte es nicht darum gehen, Kirchengemeinschaft erneut zu begründen. Es konnte nur darum gehen, sie weiter zu entwickeln. Man würde nicht vor, sondern mit der Konkordie einzusetzen und sie so zu rezipieren haben, daß das gemeinsame Verständnis des Evangeliums im Bezugshorizont der sozialistischen Gesellschaft weiter entfaltet wird. Diese Aufgabe ist gelegentlich auch als „Verifizierung“ der mit der Leuenberger Konkordie auch für die Kirchen in der DDR erklärten Kirchengemeinschaft beschrieben worden.¹⁹

Die Konkordie selber hat das Problem von „Zweireichelehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi“ sowie das Verhältnis von Amt, Ämtern, Diensten und Ordination als Aufgaben für die Weiterarbeit benannt. Bei den theologischen Gesprächen in der DDR ging es darum, beide Themenbereiche so zu behandeln, daß dabei bewußt die spezielle Situation der evangelischen Kirche in der DDR zur Sprache kommt. EKU und VELKD haben für diese Aufgaben eine zweite Lehrgesprächskommission gebildet, die die ihr zugewiesenen Fragen in zwei parallel arbeitenden Arbeitsgruppen zwischen 1976 und 1978 behandelt hat.

Die Kommission hat festgestellt, daß die Unterschiede in der Amtsauffassung zwischen Lutheranern und Reformierten in der Vergangenheit nicht kirchentrennend gewesen sind und auch in der Gegenwart kein Hindernis für eine intensivere Gemeinschaft darstellen. Nach ihrer Auffassung nehmen beide Traditionen jeweils wesentliche Aspekte des neutestamentlichen Zeugnisses auf. Sie sollten deswegen in ein Ergänzungsverhältnis gebracht werden, um Engführungen zu vermeiden und den Reichtum des Schriftzeugnisses fruchtbar werden zu lassen. Für das Verhältnis von Zweireichelehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi hat die Lehrgesprächskommission festgestellt, daß sie als wechselseitig sich ergänzende und einander korrigierende Interpretationsmodelle für das Handeln der Kirche und der Christen im politisch-gesellschaftlichen Bereich verstanden werden können. Darum sollten die Anliegen und Anregungen beider Denkmodelle Berücksichtigung finden, um die Unterschiede von Welt und Heil nicht zu verwischen, aber auch den Gehorsam der Nachfolge nicht schuldig zu bleiben. Die im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR bestehende Kirchengemeinschaft wird durch das Nebeneinander beider Denkmodelle nicht in Frage gestellt. Sie wechselseitig aufeinander zu beziehen, trägt vielmehr zu ihrer Vertiefung bei.

Die Kommission hat die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Rat der EKU und der Kirchenleitung der VELKD vorgelegt. Beide Leitungsgremien haben sie Ende 1979 in einer gemeinsamen Sitzung eingehend erörtert und sie sich weitgehend zu eigen gemacht. 1980 bzw. 1982 sind die Arbeitsergebnisse in der DDR auch im Druck erschienen.²⁰

Auf der Ebene des Kirchenbundes war man zugleich um eine Klärung der ekklesiologischen Fragen bemüht. Zwischen Konkordie und Kirche – das bezeichnete zu jener Zeit in etwa die Situation des Weges, die die Gemeinschaft der Kirchen des Bundes erreicht hatte. „Zwischen Konkordie und Kirche“ – so lautet deshalb auch der Titel einer Ausarbeitung von 1974, die die ekklesiale Qualität dieser Gemeinschaft zu bestimmen versuchte.²¹ Die leitende Frage dabei war, ob angesichts der mit der Leuenburger Konkordie eröffneten Kirchengemeinschaft und unter Berücksichtigung der nach wie vor verpflichtenden Geltung der Bekenntnisse in theologisch verantwortbarer Weise von der „Kirchwerdung“ des Bundes gesprochen werden kann. Diese Frage ließ sich nur mit Ja und Nein zugleich beantworten.

Sie war zu bejahen, weil die Konkordie Kirchengemeinschaft im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums begründet. Sie orientiert sich dabei an CA VII. Da es nach CA VII das Evangelium selber ist, das Kirche zur Kirche macht, kann es auch für die Kirchwerdung des Bundes darüber hinaus keine andere Maßstäbe geben. Das bedeutet: da die Kirchen in der DDR auf Grund der Konkordie in dem übereinstimmen, was Kirche begründet und auch der Grund ihrer Einheit ist, so sind sie auch zusammen Kirche. In diesem (!) Sinne muß der Bund also nicht mehr Kirche werden; er ist es schon.

Diese These erfordert jedoch eine zweite, scheinbar kontradiktorische Aussage: Der Bund ist noch nicht Kirche; er muß es erst noch werden. Zumindest kann man von ihm noch nicht in dem Sinne von einer Kirche sprechen, wie seine Gliedkirchen sich selber als Kirche verstehen. Sie haben eine Art „ekklesialen Vorsprung“ vor dem Kirchesein des Bundes, der ausgeglichen werden muß, wenn der Bund selber als Kirche „im vollen Sinne“ anerkannt werden soll. Dieser Vorsprung wurde ausdrücklich nicht darin gesehen, daß der Bund im Unterschied zu seinen Gliedkirchen kein Bekenntnis hat. Sie sind ihm jedoch darin voraus, daß sie durch ihre besonderen theologischen und frömmigkeitsgeschichtlichen Entwicklungen, nicht zuletzt auch durch nichtdogmatische Faktoren wie bestimmte politische Entwicklungen, gesellschaftliche oder strukturelle Bedingungen, sich bei aller Unterschiedlichkeit und trotz mancher innerer Spannungen nicht nur anspruchswise als Kirche verstehen, sondern sich auch wirklich als Kirche erfahren. Der Bund muß deshalb die Art, wie Landeskirchen Kirche sind, nicht kopieren. Sein Kirchesein wird anders sein müssen, so wie sich die Landeskirchen vom Kirchesein der Ortsgemeinden unterscheiden. Auch das Kirchesein des Bundes muß jedoch geistlich erfahrbar sein. Das läßt sich nicht programmieren; es bedarf des Wachstums. Insofern hatte auch die andere These ihr Recht, daß der Bund erst noch Kirche werden

muß im Sinne einer faktischen Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, die Gemeinschaft zu leben und auch zu bekennen vermag, weil sie sich in den theologischen Grundfragen der Übereinstimmung gewiß geworden ist.

Über die Ausarbeitung „Zwischen Konkordie und Kirche“ hat es in den Gliedkirchen eine eingehende Diskussion gegeben. Sie machte erneut den spannungsvollen Prozeß des Zusammenwachsens deutlich. Deutlich wurde jedoch auch, daß die Gliedkirchen die Gemeinschaft im Bund ihrem theologischen Verständnis nach durchaus als Kirche bejahten. So konnte die Bundessynode am Ende das Ergebnis einer zweijährigen Debatte in der Feststellung zusammenfassen, daß die im Bund zusammengeschlossenen Kirchen gemeinsam Kirche sind. Sie erklärte 1976 in einer Entschließung, daß „die Kirchengemeinschaft im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR eine heute für unseren Raum angemessene Form des Kircheseins“ ist, die eine „notwendige Ergänzung zum Kirchesein der Landeskirchen“ darstellt.²² Den Landeskirchen wie der Gemeinschaft im Bund wird damit die gleiche ekklesiale Qualität zuerkannt.

3. Umfang und Grenzen gewachsener Gemeinschaft

Vor nunmehr zehn Jahren schien der Klärungsprozeß also so weit gediehen, daß nun eine stärkere Zusammenfassung und sinnvolle Umgestaltung der gesamtkirchlichen Institutionen ins Auge gefaßt werden konnte. Dies war nun theologisch möglich, und es war kräftemäßig nötig. Die erfahrene und erklärte Gemeinschaft sollte dadurch an Intensität und Verbindlichkeit zunehmen. Sie sollte sich zugleich aber auch auf den unbedingt notwendigen Umfang gesamtkirchlicher Arbeit konzentrieren, um Gliedkirchen, Gemeinden und Mitarbeitern in ihrem Dienst besser und effektiver zur Seite stehen zu können. Gesamtkirchliche Aktivitäten wurden zunehmend und zu Recht daraufhin befragt, ob sie Ausdruck dieser gewachsenen Gemeinschaft sind, ob sie zu Zeugnis und Dienst der Gemeinden vor Ort befähigen und ob ihre Strukturen einleuchtend sind. Damit brachten die Gemeinden ihre Vorstellungen von einer zukünftigen Gesamtkirche zum Ausdruck. In einer Situation fortschreitender Minorisierung erwarten sie eine einfache Kirche, die einmütig ist in ihrem Zeugnis, glaubwürdig in ihrem Dienst und durchschaubar in ihrer Gestalt.

Die nächsten Schritte in dieser Richtung sollten durch eine sogenannte Delegiertenversammlung von bevollmächtigten Vertretern von EKU, VELKD und Bund vorbereitet werden. Sie empfahl Anfang 1979, die bestehenden drei kirchlichen Zusammenschlüsse schrittweise zu einem neuen Zusammenschluß zu vereinigen, in dem die bisherigen Zusammenschlüsse aufgehen.

Der neue Zusammenschluß sollte den Namen „Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR“ tragen. Die Delegiertenversammlung legte dazu eine Reihe zum Teil sehr detaillierter Vorstellungen vor, die die Ausarbeitung einer Verfassung, die Beschreibung des Selbstverständnisses und die Aufgaben des neuen Zusammenschlusses in Grundartikeln und Grundbestimmungen sowie Empfehlungen zum weiteren Verfahren vorsahen.²³

Bund, EKU und VELKD hatten schon vorher wiederholt ihre Bereitschaft zu einem solchen Schritt erklärt. Bisherige Bereitschaftsbekundungen sollten nunmehr in eine verpflichtende Willenserklärung aller beteiligten Partner, also auch der Gliedkirchen, umgesetzt werden. Aus den Empfehlungen der Delegiertenversammlung wurde so eine „Gemeinsame Entschließung zur schrittweisen Verwirklichung einer verbindlichen föderativen Gemeinschaft“, die Ziel und Weg des Einigungsprozesses festlegte. Dazu kam der Entwurf einer veränderten Bundesordnung.²⁴ Für das Zusammenwachsen waren von vornherein mehrere Etappen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren und eine jeweilige Überprüfung der erreichten Ergebnisse vorgesehen.

Mit Beginn des Jahres 1982 hätte ursprünglich der erste Schritt zur institutionellen Ausgestaltung einer Bundeskirche als einer verbindlichen und zugleich föderativen Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in der DDR getan werden sollen. Dieses Vorhaben ist gescheitert. Nachdem neun der beteiligten elf Partner bereits zugestimmt hatten, hat die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg trotz wiederholter Beratung 1984 endgültig die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit verfehlt. Weiterführende Bemühungen, die danach von der VELKD unternommen wurden, um zu einer bilateralen Regelung mit dem Bund zu kommen, sind ebenfalls ohne Erfolg geblieben. Mit Sachsen hat diesmal eine lutherische Landeskirche eine entsprechende Vereinbarung zu Fall gebracht. Für die letzte Initiative der Generalsynode vom Sommer dieses Jahres ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, ob sie zum Ziel führen wird.

Eine Ausnahme bildet die Arbeit an den Grundartikeln. Sie ist trotz aller Fehlschläge in den Strukturfragen auf ausdrücklichen Wunsch der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Gliedkirchen weitergeführt worden. Daß man sich darin einig war, kann als Ausdruck der Ratlosigkeit oder aber als Zeichen der Entschlossenheit gedeutet werden, wenigstens die über Jahre hinweg erreichte Übereinstimmung in zentralen theologischen Fragen festzuhalten. Nachdem die beteiligten Kirchen – zum Teil mehrfach – zu dem Entwurf der Grundartikel Stellung genommen hatten und dieser wiederholt überarbeitet worden ist, konnte die Arbeit daran im Mai 1985 abgeschlossen werden.

Aus den „Grundartikeln“ ist nun eine „Gemeinsame Erklärung“ geworden. Die ursprüngliche Bezeichnung ist zu sehr im Zusammenhang mit der

Verfassung einer Vereinigten Evangelischen Kirche in der DDR im Gespräch gewesen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen hat man auf sie verzichtet. Der neue Name lautet genau: „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“.²⁵ Diese um Eindeutigkeit bemühte und darum zugegebenermaßen etwas umständliche Formulierung besagt, worum es in der Erklärung geht. Sie gibt mit einem gewissen Grad von Verbindlichkeit darüber Auskunft, daß und warum sich die Gemeinschaft der im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen als Kirche versteht.

Damit wird die 1976 von der Bundessynode getroffene Feststellung erhärtet, daß die acht Landeskirchen ungeachtet ihrer unverändert geltenden Bekenntnisbindung in ihrer nach wie vor bestehenden rechtlichen Selbstständigkeit gemeinsam Kirche sind. Diese Feststellung wird auf die vorfindliche Gemeinschaft innerhalb des Bundes, der EKU und der VELKD bezogen. Sie ist Kirche als Gemeinschaft von Kirchen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie sich im „theologischen Sinne des Wortes“ als Kirche versteht. Wenn in der gemeinsamen Erklärung diese Gemeinschaft als „Evangelische Kirche in der DDR“ bezeichnet wird, dann ist das ebenfalls in diesem Sinn gemeint. Auch das wird in der Erklärung ausdrücklich festgestellt, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden. Damit wird zugleich die gegenwärtige Situation dieser Gemeinschaft beschrieben. Sie ist ekklesiale Realität, ohne dies institutionell angemessen zum Ausdruck bringen zu können.

In drei Abschnitten begründet die Erklärung, warum die Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse nach CA VII und entsprechend der Leuenberger Konkordie theologisch als Kirche zu verstehen ist. Sie bindet diese Kirche in die weltweite Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi ein und hält zugleich ihre Bestimmung durch die reformatorischen Grundeinsichten fest, indem sie das vierfache „allein“ entfaltet. Zum ersten Mal machen lutherische und unierte Kirchen auch gemeinsam Aussagen über ihre Bindung an die Bekenntnisse.

Es wird nicht verschwiegen, daß es hier Unterschiede gibt. Gemeinsam ist in der „Evangelischen Kirche in der DDR“ die Bindung an die altkirchlichen Bekenntnisse. Die unierten Gliedkirchen verstehen sich mit einer Ausnahme ebenfalls als Kirchen der lutherischen Reformation, in denen überwiegend die lutherischen Bekenntnisschriften in Geltung stehen. Sie, die unierten Kirchen, haben dies in ihren Grundordnungen festgeschrieben. Einige von ihnen sehen zugleich ihren besonderen Charakter bestimmt durch die Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihnen gehörenden reformierten Gemeinden. Unterschiede bestehen ferner nicht nur im Bestand der rezipierten Bekenntnisse, sondern auch im Verständnis ihrer Geltung. Diese Unter-

schiede werden, wie gesagt, nicht verschwiegen. Dennoch haben lutherische und unierte Kirchen Übereinstimmungen darin festgestellt, was die überlieferten Bekenntnisse für Zeugnis und Dienst der Kirche heute bedeuten: Sie sind „Wegweiser zum Verständnis der Schrift. Sie wollen der Abwehr von Irrlehre und dem aktuellen Bekennen dienen. In ihrer Konzentration auf das Evangelium vom Heil in Jesus Christus bleiben die Bekenntnisse eine unerläßliche Orientierungshilfe für den Auftrag, den die Evangelische Kirche auszurichten hat.“

Daß die Gliedkirchen sich als bekenntnisbestimmte Kirchen verstehen, kann nicht ohne Rückwirkung auf die „Evangelische Kirche“ selber bleiben. Sie kann in Zeugnis und Dienst, Lehre und Ordnung nicht bekenntnis-indifferent sein. Als Ausdruck „versöhnter Verschiedenheit“ ist es ihre Aufgabe, die gewonnene Gemeinschaft zu vertiefen, „indem sie das Hören auf das Zeugnis der Brüder, die gemeinsame Abwehr von Irrlehre und das aktuelle Bekennen fördert“. Damit ist die Erwartung verbunden, daß sich auch „das Hören auf die jeweils anderen Bekenntnisse ... als Hilfe zur Auslegung der Heiligen Schrift“ erweist. Nach wie vor bestehende Bekenntnisunterschiede werden damit nicht geleugnet, aber sie haben ihre kirchentrennende Wirkung verloren. Man kann mit ihnen in einer Kirche leben, weil es ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums gibt, wie es in der Leuenberger Konkordie seinen Ausdruck gefunden hat.

Sie ist damit Bestandteil der Gemeinsamen Erklärung geworden. Auch daß sie Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft begründet und zur Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst befähigt, ist als für die „Evangelische Kirche in der DDR“ wesentliche Aussage verankert worden. Von Bedeutung ist die Konkordie zweifellos auch im Blick auf die Theologische Erklärung von Barmen gewesen, zu der von lutherischen und unierten Kirchen ebenfalls zum ersten Mal gemeinsam eine verbindliche Aussage gemacht wird. In einem gesonderten Abschnitt beschreibt die Gemeinsame Erklärung dann die grundlegenden Aufgaben der „Evangelischen Kirche in der DDR“. Sie entfaltet den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl. Auch die ökumenische Verpflichtung für das Leben in der Gesellschaft kommen als für eine Kirche unverzichtbare Aufgaben zur Sprache.

Noch ist die Gemeinsame Erklärung ein Entwurf. Das Beschlußverfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Bisher liegt von neun der beteiligten elf Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüsse die Zustimmung vor. Die noch ausstehenden Entscheidungen sind noch vor Jahresende zu erwarten. Wenn alle Partner der Gemeinsamen Erklärung zugestimmt haben, dann kann sie als das wirksam werden, was sie betontermaßen sein will: eine Basiserklärung, die die Kirchen in ihrem gemeinsamen Handeln in Zeugnis und

Dienst zugrundelegen. Nach Ansicht der im Bund zusammengeschlossenen Kirchen gibt es also keine theologischen Gründe mehr, die es ausschließen würden, ihre Gemeinschaft als Kirche zu verstehen. So gesehen ist es auch nichts Ungewöhnliches, daß diese Gemeinschaft nicht nur nach ihrem Selbstverständnis, sondern auch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in ihren Arbeitsvollzügen zunehmend die Merkmale einer vereinigten Kirche an sich trägt. Es ist ja nicht zuletzt auch die praktizierte Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst, die neben der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie und der Übereinstimmung in den theologischen Grundfragen die Kirchen in der DDR veranlaßt hat, sich als Kirche zu begreifen. Die Generalsynode der VELK hat dies unterstrichen, wenn sie 1984 erklärt hat, „daß wesentliche Aufgaben einer vereinigten Kirche bereits heute im Bund der Evangelischen Kirche in der DDR wahrgenommen werden“.

Ihre Schwäche besteht darin, daß diese Kirche bisher „nur“ theologisch beschrieben und als geistlicher Tatbestand erfahren werden kann. Es gibt sie nicht als Institution. Zugespitzt gesagt: Sie hat keine Anschrift und keinen Briefkasten. Diese Kirche existiert in, mit und unter den vorhandenen, von vielen als erneuerungsbedürftig angesehenen Strukturen. „Wir müssen auf der gesamtkirchlichen Ebene mit Strukturen weiterarbeiten“, so hat die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen nach der Entscheidung der Berlin-Brandenburger Synode festgestellt, „deren Notwendigkeit nicht mehr einleuchtend zu machen ist und die Zeit, Kräfte und Mittel binden, die um des missionarischen Auftrags unserer Kirche willen wirksamer eingesetzt werden müßten.“ Daraus ergibt sich: „Die Gründe, die zu den Empfehlungen der Eisenacher Delegiertenversammlung geführt haben, bestehen nach wie vor und sind noch dringlicher geworden.“

Es fehlt also nicht an theologischer Übereinstimmung, sondern an der Bereitschaft, die nötigen Konsequenzen aus der Übereinstimmung zu ziehen, daß wir gemeinsam Kirche sind. Darauf hat auch die Kirchenleitung der VELK hingewiesen. „Die Gemeinschaft der Kirchen innerhalb des Bundes ist Kirche, ohne dies organisatorisch zum Ausdruck bringen zu können. Diese Feststellung ist beunruhigend. Die Gestaltung einer Kirche ist keine Frage der Beliebigkeit. Sie muß gegenüber ihrem Auftrag verantwortbar sein. Wir sehen nicht, wie dies bei den derzeitigen Überstrukturen noch möglich ist.“

Daß der derzeitige Aufwand an gesamtkirchlichen Strukturen nicht mehr vertretbar ist, wird also deutlich gesehen. Offenbar findet jedoch die babylonische Gefangenschaft der Kirche ihren DDR-spezifischen Ausdruck darin, daß sie dem Gestrüpp dieser Strukturen und der kirchlichen Überorganisation nicht entinnen kann. Im Unterschied zu 1969 sind wir für die nötige institutionelle Umgestaltung frei von jeder äußeren Nötigung, und dabei in klarer Erkenntnis der Situation, der wir entgegengehen: Einer

Minderheitskirche, jedenfalls mit noch kleiner werdenden Zahlen, geringer werdenden Finanzen und fehlenden Mitarbeitern. Die Kirchen in der DDR machen sich ihren Weg zueinander also nicht gerade übermäßig leicht. Sie sind auch weit davon entfernt, ihren Erfahrungen und Überlegungen Modellcharakter zuzumessen. Sie wissen, in welchem hohem Maße diese ihrer eigenen Situation existentiell verhaftet sind und darum nicht den Anspruch erheben können, auch anderswo gültig zu sein.

Bei uns vollzieht sich eine Veränderung, die so tiefgreifend ist, wie es dies seit der Reformationszeit nicht mehr gegeben hat. Vor allem die Gemeinden und die Mitarbeiter haben diese Veränderung zu bewältigen. Sie erwarten nach wie vor eine einfache Kirche, die durchschaubar ist in ihrer Gestalt, glaubwürdig in ihrem Dienst, einmütig in ihrem Zeugnis. Vor allem dies erwarten sie, weil ja die Kirche für sich selbst zwar ein notwendiges, aber nicht das wichtigste Thema ist.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1969, Präambel; MBl 1/1971, S. 2.
- 2 Art. 1 (2).
- 3 Art. 1 (1).
- 4 Art. 1 (2), vgl. Art. 1 (3).
- 5 Entschließung der Generalsynode vom 6. Juli 1969, Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR 1/1971, S. 11 f.
- 6 Entschließung der Generalsynode vom 6. Juli 1969.
- 7 Ebd.
- 8 Vgl. im Einzelnen Helmut Zeddies, Bekenntnis als Einigungsprinzip. Der Einfluß des Bekenntnisbegriffes auf die theologischen Voraussetzungen kirchlicher Zusammenschlüsse, Berlin 1980, S. 159.
- 9 Vgl. Ziffer 2.
- 10 Vgl. Ziffer 1, 29, 30, 37.
- 11 Vgl. Ziffer 5, 28.
- 12 Ziffer 37.
- 13 Ziffer 37.
- 14 Vgl. ebd.
- 15 Vgl. dazu H. Zeddies, a. a. O., S. 162 ff.
- 16 Entschließung vom 30. 9. 1972, MBl 6/1972, S. 93.
- 17 Bericht an die Bundessynode 1973, Zi. 3.3 (Mschr. Vf.).
- 18 Ziffer 45, vgl. auch Ziffer 44.
- 19 Vgl. Entschließung der VELK-Generalsynode vom 30. 9. 1972, a. a. O.
- 20 Vgl. Joachim Rogge/Helmut Zeddies (Hg.), Kirchengemeinschaft und politische Ethik. Ergebnis eines theologischen Gespräches zum Verhältnis von Zweireiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi, Berlin 1980; Joachim Rogge/Helmut Zeddies (Hg.), Amt – Ämter – Dienste – Ordination. Ergebnis eines theologischen Gespräches, Berlin 1982.

- 21 Arbeitsergebnis des Ausschusses Kirchengemeinschaft zur Frage der Kirchenordnung des Bundes, 1974; veröffentlicht in MBl 5–6/1975, S. 62 ff.
- 22 Grundsatzbeschluß der Synode zum Hauptthema „Kirchengemeinschaft – Einheit und Vielfalt“ vom 28. 9. 1976, MBl 5–6/1976, S. 74.
- 23 Vgl. MBl 1–2/1979, S. 21 ff.
- 24 Vgl. MBl 3–4/1981, S. 53 ff.
- 25 Die gemeinsame Erklärung wird demnächst im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

So oft Gottes Wort gepredigt wird, macht es fröhliche, ruhige und sichere Gewissen; denn es ist ein Wort der Gnade, der Vergebung, dazu ein gutes und süßes Wort. Martin Luther